

Feuerwehrsatzung der Feuerwehr der Gemeinde Oybin

Der Gemeinderat von Oybin hat am 21.01.2019 auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Oybin ist eine freiwillige Feuerwehr und ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oybin“. Sie besteht aus den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

- Ortsfeuerwehr Kurort Oybin
- Ortsfeuerwehr Luftkurort Lückendorf

(2) In der Feuerwehr der Gemeinde Oybin können in den Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren gebildet werden.

(3) Neben den aktiven Abteilungen können in den Ortsfeuerwehren

- Alters-/ Frauen- und Ehrenabteilungen bestehen.

(4) Die Leitung der Gesamfeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern welches gleichzeitig die Ortswehrlleiter sind. In den Ortsfeuerwehren obliegt die Leitung dem jeweiligen Ortswehrlleiter.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat folgende Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
- nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsBRKG sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr
- die gesundheitliche und charakterliche Eignung für den Feuerwehrdienst
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr

(2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig sein.

(3) Ungeeignet zum Feuerwehrdienst im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG sind Personen, die

- infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches wie folgt:
 - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
 - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
 - Unterbringung in einer Sicherheitsverwahrung,
 - Führungsaufsicht,
 - Berufsverbot
- oder unter Betreuung oder vorläufiger Vormundschaft gestellt sind.

(4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Punkt 2 regeln.

(5) Aufnahmegesuche sind an den Gemeindeführer oder den jeweiligen Ortsführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer durch Handschlag aufgenommen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich durch den Gemeindeführer mitzuteilen.

(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach einer Probezeit von 6 Monaten einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ausnahmen zum Abs. 1 Punkt 1 können durch den Gemeindeführer, ggf. bei Vorlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung, für je zwei weitere Jahre erteilt werden. Kostenträger der arbeitsmedizinischen Untersuchung ist die Gemeinde.

(3) Der Feuerwehrangehörige ist auf Antrag mit Begründung aus der Feuerwehr zu entlassen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindeführer schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstauführung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Ausbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des

Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Er kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn er dem Ansehen der Feuerwehr durch sein Auftreten im Dienst und/oder in der Öffentlichkeit schadet.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter nimmt die Entlassung oder den Ausschluss vor und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Der Feuerwehrangehörige hat in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, seine Uniform und alle ihm übergebene Ausrüstung und Ausstattung in einem ordentlichen und sauberen Zustand nach Rücksprache mit dem Gemeindefeuerwehrleiter abzugeben. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehrangehörigen, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter, die beiden Ortswehrleiter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 SächsFwVO (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oybin.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden zu absolvieren,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Gemeindefeuerwehrleiter oder dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbar Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses oder

- den Ausschluss veranlassen.

(8) Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Feuerwehrausschuss zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Oybin führt den Namen „**Jugendfeuerwehr der FF Gemeinde Oybin**“.

Sie besteht aus der „**Jugendfeuerwehr Kurort Oybin**“ und der „**Jugendfeuerwehr Luftkurort Lückendorf**“. Die Jugendfeuerwehren werden durch die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche/Kinder ab dem 8. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen vom Mindestalter zulassen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen und/oder charakterlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurück nehmen,
- vom Wohnsitz wegzieht (Ausnahmemöglichkeit analog § 3 Abs. 1 Punkt 2)

(5) Den Jugendwarten ist die Beendigung der Zugehörigkeit innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Jugendfeuerwehrwarte werden von der Wehrleitung in Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.

(7) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehren vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehöriger einer aktiven Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Oybin sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

(9) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder dessen Vertretung nachzukommen und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(10) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen ist der Jugendwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilungen

(1) Alters- und Ehrenabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eigenständig bestehen.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(4) Der Leiter der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Ortsfeuerwehren in den Ortsfeuerwehrversammlungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

(1) Organe der Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- der Feuerwehrausschuss
- die Wehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers (ein Versammlungsleiter kann bestimmt werden) ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Oybin schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird (in der Einladung ist gesondert darauf hinzuweisen). Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen (in der Einladung ist gesondert darauf hinzuweisen), die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim zu wählen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Auswertung der Niederschrift ist innerhalb eines Monats dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Feuerwehr. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, berät über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, die Übernahme von Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilungen sowie über die Beendigung des Feuerwehrdienstes.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem

- Gemeindeführer als Vorsitzenden,
- den Ortswehrlern,
- den Jugendfeuerwehrlern,
- jeweils 3 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Ortsfeuerwehren,
- der/dem SchriftführerIn /-er (nicht stimmberechtigt)

(3) Die jeweils 3 Mitglieder der Ortsfeuerwehren werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens vier Mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Gemeindeführer

(1) Zur Wehrlern gehören der Gemeindeführer sowie die Ortswehrlern. Die Ortswehrlern sind gleichberechtigte Stellvertreter des Gemeindeführers. Leiter der Feuerwehr ist der Gemeindeführer.

(2) Der Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer ist nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindeführer hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrlern oder

Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm per Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er verabschiedet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss einen Geschäftsverteilungsplan für die Wehrleitung.

(7) Der Gemeindeführer hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechen der geltenden Vorschriften hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeiten der Funktionsträger zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(9) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(10) Der Gemeindeführer kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sich die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Die Ortswehrleiter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit zu berufen.

(4) Die Ortswehrleiter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

(5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er verabschiedet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss einen Geschäftsverteilungsplan für die Wehrleitung.

(6) Die Ortswehrleiter haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der den FwDV hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen
- die Tätigkeit des Kassenwartes und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) In den Ortsfeuerwehren können Ortswehrleitungen gegründet werden. Die Ortswehrleiter können dazu aktive Kameraden bzw. den Jugendwart / Jugendgruppenleiter einbeziehen.

§ 14 Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden die die Anforderungen des § 17 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter und dem Feuerwehrausschuss in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu führen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihres Vorgesetzten aus.

§ 15 Funktionsträger

(1) Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr sind der oder die Jugendwart/-e, der Gerätewart, der Atemschutzgerätewart und der Schriftführer.

(2) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.

(4) Bei Vorhandensein von Kameradschaftskassen in einer Ortsfeuerwehr ist für die jeweilige Ortsfeuerwehr ein Kassenwart einzusetzen. Der Kassenwart hat die Kasse der Ortsfeuerwehr nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

(5) Der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart werden durch den Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindeführer zu melden.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und der jeweiligen Ortswehrleiter erfolgt auf der Hauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Oybin. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder eines Ortswehrleiters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2001 außer Kraft.

Kurort Oybin, den 22.01.2019

Tobias Steiner
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oybin vom 22.01.2019

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 23.01.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oybin vom 22.01.2019 beschlossen:

§ 1

Der § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oybin wird wie folgt geändert:

(1) Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr sind der oder der Jugendwart/-e, ~~der Gerätewart~~, **zwei Gerätewarte**, der Atemschutzgerätewart und der Schriftführer.

(2) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.

(4) Bei Vorhandensein von Kameradschaftskassen in einer Ortsfeuerwehr ist für die jeweilige Ortsfeuerwehr ein Kassenwart einzusetzen. Der Kassenwart hat die Kasse der Ortsfeuerwehr nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

(5) ~~Der Gerätewart~~ **Die zwei Gerätewarte** und der Atemschutzgerätewart werden durch den Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oybin vom 22.01.2019 beschlossen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


T. Steiner, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.